

Adamed

Einladung zur 1. ausserordentlichen
Generalversammlung der Adamed, Basel

Montag, 24.11.2003 – 10 Uhr
c/o Rentenanstalt/Swiss Life, Rittersaal
General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Sehr geehrte Aktionäre von Adamed

In Anwendung der Statuten bezüglich Einberufung von ausserordentlichen Generalversamm-
lungen (Artikel 6; Versammlungen) wünscht die Rentenanstalt / Swiss Life als Mehrheitsaktio-
närin eine ausserordentliche Generalversammlung der Adamed AG auf den 24. November
2003, um 10 Uhr, am Hauptsitz der Schweizerischen Rentenanstalt / Swiss Life, General-
Guisan-Quai 40, 8002 Zürich, einzuberufen.

Hierbei sollen folgende Anträge zur Abstimmung gelangen:

1. Änderung der Statuten: Artikel 7 Einberufung, Universalversammlung

Der Artikel

Die Generalversammlung wird durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamts-
blatt einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.
wird ersetzt durch

Die Generalversammlung wird durch individuell zugestellte Einladungen per Einschreiben
einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

2. Änderung der Statuten: Artikel 14 Organisation

Der Artikel

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungs-
rates richten sich nach dem Organisationsreglement.

wird ersetzt durch

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu
sein braucht.

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch
ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berech-
tigt, die Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der
Traktanden. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung per Fax oder Telefon, ohne dass
die Einberufungsfrist beachtet werden muss. Sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder an-
wesend, so kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Sitzung ohne Einhaltung der für
die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Sitzung
kann über alle in den Geschäftskreis des Verwaltungsrates fallenden Geschäfte gültig ver-

